



§ 41 SGB VIII

- a. Aufgrund retardierter Entwicklung eigenverantwortliche Lebensführung beeinträchtigt → Prognose für bestimmten Zeitraum
- b. (Emotionale) Entwicklung mit derjenigen einer/s <18 jährigen vergleichbar?
- c. Auf welche Lebensbereiche wirkt sich dies und in welcher Weise aus?

Indizien zu b. (beispielhaft):

- Seelische Verletzung oder insoweit Gefahr bei best. Erlebnissen, etwa bei Ablehnung bzw. Ignoranz Anderer ?
- Beeinträchtigt Selbstvertrauen
- Kontaktprobleme
- Fehlendes Vertrauen in Andere
- Beziehungsfähigkeit reduziert
- Panik
- Verlustängste
- Plötzliche Beziehungsabbrüche i.V.m. Hilflosigkeit im eigenen Einwirken
- Psychologische Hilfe bzw. Psychotherapie
- Fehlende oder mangelhafte Koordinierung in schwierigen Situationen
- Probleme in der Entscheidungsfindung

§ 41

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.